

Betriebsordnung für die zentralen Einrichtungen (Werkstätten und Ateliers) des Instituts für Bildende Kunst

(vorläufige Fassung, Stand 13.4.2011)

Allgemeines

Die Werkstätten und Ateliers des Instituts für Bildende Kunst stehen den voll immatrikulierten Studierenden des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* und – mit Ausnahme der Ateliers und mit Einschränkungen nach Entscheidung der zuständigen Werkstattleitung – auch Studierenden von Exportmodulen sowie Gasthörern zur Realisierung ihrer künstlerischen Arbeiten zur Verfügung.

Die Leitung der Werkstätten und Ateliers obliegt den jeweils zuständigen Lehrkräften.

Die druckgrafischen Werkstätten und maltechnischen Labore stehen nur denjenigen offen, die eine jeweils einschlägige Einführungsveranstaltung am Institut für Bildende Kunst mit Erfolg abgeschlossen haben. Ausnahmen hiervon können von der zuständigen Lehrkraft im Hinblick auf Tätigkeiten gestattet werden, die der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen dienen. In diesem Fall muss der Studierende in den beabsichtigten Umgang mit Maschinen, Anlagen und Geräten durch die Werkstattleitung eingewiesen sein.

Die Werkstattleitung oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Beginn der Arbeit über das jeweilige Vorhaben zu konsultieren und stehen auch im weiteren Verlauf mit Rat und Tat zur Seite.

Es ist nicht gestattet, Unbefugten Zutritt zu den Werkstätten und Ateliers zu verschaffen.

Besucherinnen und Besucher müssen bei der Werkstattleitung angemeldet werden.

Es ist nicht gestattet, in den Ateliers ohne Kenntnis und Erlaubnis der Institutsleitung zu feiern.

Es ist nicht gestattet, in den Gebäuden der Philipps-Universität zu rauchen.

Es ist nicht erlaubt, in den Ateliers zu übernachten.

Es ist nicht gestattet, an eine einzelne Steckdose eine Verlängerung mit mehr als zwei genutzten Anschlüssen anzuschließen.

Es ist nicht erlaubt, eigene elektrische Geräte in den Räumen des Instituts für Bildende Kunst anzuschließen. Eine Ausnahme hiervon sind Notebooks. Diese sind beim Verlassen des Gebäudes vom Stromnetz zu trennen.

Es ist nicht gestattet, die Werkstätten und Ateliers für kommerzielle Zwecke zu nutzen.

Das Institut für Bildende Kunst ist eine Lehr- und Lerneinrichtung. In den druckgrafischen Werkstätten ist deshalb der Druck höherer Auflagen untersagt. Die Werkstattleitung kann ein Belegexemplar einfordern, das für Lehr- und Ausstellungszwecke genutzt werden darf und auf Dauer am Institut für Bildende Kunst verbleibt.

Auch alle anderen am Institut entstandenen Arbeiten kann die Werkstattleitung für Ausstellungszwecke einfordern.

Der Werkstatt- oder Ateliernutzende kann für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden haftbar gemacht werden.

Das Arbeiten in den Werkstätten und Ateliers ist den eingeschriebenen Studierenden grundsätzlich nur beim gleichzeitigen Aufenthalt von mindestens zwei Personen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Lehrkraft.

Es wird den Studierenden empfohlen, maximal zwei druckgrafische Seminare pro Semester zu belegen.

Verstöße gegen diese Betriebsordnung können Einschränkungen oder ein Verbot der Werkstatt- oder Ateliernutzung zur Folge haben.

Davon bleiben die Festlegungen des § 8 der *Grundsätze der Prävention* (BGR A1) unberührt.¹

Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden muss von den Werkstatt- oder Ateliernutzenden folgendes beachtet werden:

Anordnungen der zuständigen Werkstattleitung oder der von ihr beauftragten Personen und der oder des Beauftragten für Sicherheitsmanagement und Umweltschutz, *Grundsätze der Prävention* (BGR A1), *Gefahrstoffverordnung* (GefStoffV), *Brandschutzordnung der*

¹ § 8: „(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt. (2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.“

Philipps-Universität Marburg, Verbotsschilder und Gebotsschilder, Betriebsanweisungen nach §14 GefStoffV.

Die *Grundsätze der Prävention* (BGR A1), GefStoffV und *Brandschutzordnung* können bei der Werkstattleitung eingesehen werden.

Bei Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bedingt durch Alkohol, Drogen und Medikamente ist das Arbeiten in den Werkstätten und/oder Ateliers untersagt.

Jeder Werkstatt- oder Ateliernutzende hat sein Verhalten während des Aufenthaltes im Werkstatt- oder Atelierbereich so einzurichten, dass er sich selbst und andere nicht gefährdet.

Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind vor Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf Unfallsicherheit, zu prüfen und festgestellte Mängel sind unverzüglich den Verantwortlichen zu melden.

Maschinen, Werkzeuge und Geräte dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt werden.

Werkzeug darf nur nach Absprache mit der Werkstattleitung außerhalb des Werkstattbereichs benutzt werden.

Bei Arbeiten, bei denen das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben ist, ist diese zu tragen. Die studierende Person hat sich hierzu vorab bei der Werkstattleitung zu informieren.

Vorhandene Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen und Maschinen, die Kennzeichnung der Behältnisse von Gefahrstoffen, insbesondere Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge, sind zu beachten.

Gefahrstoffe dürfen nicht vom Nutzer mitgebracht werden. Hierzu zählen entzündliche Stoffe wie zum Beispiel Lösemittel. Sie werden gegebenenfalls vom Institut zur Verfügung gestellt und entsorgt.

Für Gefahrstoffe dürfen nur Behältnisse verwendet werden, deren Form und Beschaffenheit ein Verwechseln des Inhalts mit Lebensmitteln ausschließt. Die Behältnisse sind gemäß der GefStoffV, den spezifischen Gefahrstoffeigenschaften entsprechend, insbesondere mit den Gefahrenhinweisen und den Sicherheitsratschlägen, zu kennzeichnen.

Mit Lösemittel oder Farbe getränkte Putztücher sind sofort zu entsorgen und dürfen nicht offen herumliegen. Sie werden nach Gebrauch in den Metallabfalleimern gesammelt. Sie dürfen nicht im normalen Hausmüll entsorgt werden. Die Sammelbehälter müssen immer verschlossen sein.

Mit Leinöl oder Leinölfirnis getränkte Lappen unbedingt auf nicht brennbarer Fläche flach zum Trocknen auslegen oder in einem nicht brennbaren luftdicht verschließbaren Behälter (Schraubglas, Metalldose) lagern und entsorgen. Leinöle enthalten Fettsäuren und ungesättigte chemische Verbindungen, die beim Trocknen mit Sauerstoff unter Umständen

exotherme Verbindungen eingehen. Die dabei entstehende Wärme staut sich in den zusammengeknüllten Stofflappen und kann diese letztlich entzünden.

Alle Werkstatt- oder Ateliernutzenden haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeit in einem aufgeräumten und gesäuberten Zustand zu hinterlassen. Die Zugänge zu Feuerlöscheinrichtungen und elektrischen Verteilern sowie Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge sind frei zu halten.

Die Teeküche wird von den Studierenden und Lehrenden gemeinschaftlich genutzt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Küche stets in einem sauberen Zustand befindet. Benutztes Geschirr ist zu spülen und in die Schränke zurück zu stellen. Auf den Induktionskochfeldern dürfen keine anderen als die vorhandenen Töpfe und Kessel verwandt werden.

Masterstudierende tragen in den Atelierräumen in der Rudolf-Bultmann-Straße in einer ausgehängten Liste Beginn und Ende ihres Aufenthalts dort ein und bestätigen ihre Angabe durch ihre Unterschrift.

Verhalten bei Unfällen, Versorgung von Verletzten

Je nach Schwere der Verletzung ist der örtliche Rettungsdienst anzufordern, ein in der Nähe niedergelassener Unfallarzt beziehungsweise die Unfallstation eines in der Nähe liegenden Krankenhauses oder der für den Werkstattbereich zuständige Ersthelfer aufzusuchen. Die in Frage kommenden Ärzte, Krankenhäuser und Ersthelfer werden durch Aushang bekanntgegeben.

Alle Verletzungen, auch die, die eine ärztliche Behandlung nicht erfordern, sind der Werkstatteleitung zu melden und im Verbandsbuch zu dokumentieren.

Alle meldepflichtigen Unfälle sind über die Werkstatteleitung zu melden und zu dokumentieren.

Beschäftigungsverbote

Arbeitsverbote in den Werkstätten oder Ateliers können durch die Werkstatteleitung ausgesprochen werden, die auch über den Zugang zur Werkstatt entscheidet.

Hinsichtlich der Beschäftigungsverbote sind die geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere: *Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter* (Mutterschutzgesetz MuSchuG) in Verbindung mit der *Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie* (Mutterschutzrichtlinienverordnung MuSchRiV), *Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend* (Jugendarbeitsschutzgesetz JarbSchG) in Verbindung mit der *Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz*.

Bestätigung

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Betriebsordnung verstanden wurde und akzeptiert wird.